

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Motion von Georges Thüring, SVP: Keine Abschaffung der Gemeindepolizei!**

**Autor/in:** [Georges Thüring](#), SVP

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 19. Februar 2009

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Die Befürchtungen, welche bei der kürzlich verabschiedeten Polizeireform laut wurden, dass die Polizeitätigkeit in unserem Kanton massiv zentralisiert wird, bestätigen sich. Nach der Aufhebung verschiedener Polizeiposten, geraten nun offenbar die Funktion und die Tätigkeit der Gemeindepolizei ins Visier des Baselbieter Polizeikommandos. Einerseits sollen verschiedene Gemeinden auf ihren Ortsstrassen keine Radarkontrollen mehr durchführen können. Andererseits soll die Gemeindepolizei ein Teil der Kantonspolizei und damit der Hoheit der Gemeinden entzogen werden. Solche Bestrebungen führen zu einer weiteren Zentralisierung unseres Kantons und torpedieren im Besonderen die Gemeindeautonomie.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen respektive verbindlich sicher zu stellen, dass

- die Gemeinden auch in Zukunft eine Gemeindepolizei führen können
- zwischen Kantonspolizei und Gemeindepolizei ein sinnvolles Neben und Miteinander stattfinden kann (Koordination der Tätigkeiten unter Respektierung der gegenseitigen Zuständigkeiten)
- dass die bestehenden Lizenzen für Radarkontrollen im Bereich von Ortsstrassen weiter geführt werden können. Dies betrifft die Gemeinden Allschwil, Birsfelden, Binningen, Bottmingen, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Pratteln und Reinach.
- dass im Falle von Radarkontrollen eine vernünftige zeitliche Koordination zwischen Kantonspolizei (Kantonsstrassen) und jeweiliger Gemeindepolizei (Ortsstrassen) stattfindet und institutionalisiert wird.
- dass im Falle von grösseren Gemeinden auch in Zukunft Sonderbewilligungen für Radarkontrollen erteilt werden können.

Der Regierungsrat wird darüber hinaus aufgefordert, keine Massnahmen des Baselbieter Polizeikommandos zuzulassen, welche dem Inhalt dieser Motion zuwiderlaufen, bis der Landrat über die Behandlung respektive die Überweisung dieses Vorstosses entschieden hat.